Vereinsstatuten «utility-open.ch»

PID 900001

DocID 20240123_Statuten_2.0.0

Dokumentversion V 2.0.0

ersetzt Version V 1.1.0

Ausgabedatum 16.01.2024

Gültig ab 01.01.2024

Gültigkeit bis Versionswechsel

Klassifizierung C (Öffentlich)

Archivierung 10 Jahre

Name und Sitz

- 1.1. «utility-open.ch» ist ein Verein gemäss Artikel 60-79 ff ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins «utility-open.ch» ist
 - a) die sachliche und fachliche Aufklärung von Menschen und Organisationen zu den Themen «Energie» und «Öffentliche Grundversorgung».
 - b) die Ermächtigung von Fach- und Nicht-Fachleuten damit diese technische und politische Entscheidungen sachlich korrekt und nachhaltig treffen zu können.
 - c) das Erarbeiten von geeigneten Konzepten, Lösungen und Produkten für die individuellen Problemstellungen für Menschen und Organisationen.
 - d) das Erarbeiten von Prototypen und die Initiierung oder Mitwirkung an Leuchtturmprojekten.
 - e) das freie und (quell-)offene Verbreiten der praktischen und theoretischen Erkenntnisse im Sinne des Gemeinwohls.
 - f) die F\u00f6rderung des Einsatzes agiler Methoden f\u00fcr raschere und bessere Entscheidungen in Forschung, Bildung, Politik und Wirtschaft.
 - g) die Förderung von Kooperation und Partizipation der privaten Beteiligten und kommerziellen Marktteilnehmer, sowie der Politik und Regulatoren.
 - h) die F\u00f6rderung von offenen und dezentralen Systemen («Open Source» und «Open Hardware») in der \u00f6ffenlichen Grundversorgung.
- 2.2. Der Verein ist gemeinnützig.
- Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4. Der Verein ist inklusiv und sozial. Er ermöglicht auch beeinträchtigten Menschen oder Menschen, die sich den Jahresbeitrag nicht leisten können, nach Möglichkeit den Beitritt und das Mitwirken durch geeignete Angebote.

Geschäftsjahr

3.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen. Diese heissen die Werte (formuliert im «Manifesto») und Zielsetzungen (festgehalten in den «Term Sheet») des Vereins gut und unterstützen sie. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4.2. Aktivmitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen
- 4.3. Passivmitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
 - c) Behörden und andere Institutionen
- 4.4. Qualitatives Wachstum geht im Verein vor quantitativem Wachstum.
 Freiwilligkeit bei allen ist uns wichtig. Neue Aktivmitglieder durchlaufen daher eine kleine Aufnahmeprozedur:
 - Interessierte Menschen werden im Optimalfall von Aktivmitgliedern zu Vereinsaktivitäten mitgebracht oder bewerben sich als Kandidaten.
 - Kandidaten sollten für eine gewisse Zeit ohne Rechte und ohne Pflichten (z. B. Stimmrecht, Beitragspflicht) im Verein «mitleben».
 - 3. Wenn Kandidaten als Aktivmitglied beitreten möchten, dann wird ein Aktivmitglied sie vorschlagen.
 - Dieser Vorschlag unterliegt dann ganz normal dem Veto gemäss Punkt 11.
- 4.5. Eintrittsgesuche von Passivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft erlischt nach:
 - a) schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand oder in geeigneter vom Vorstand vorgegebener Form ein Monat im Voraus
 - b) der Auflösung von juristischen Personen
 - c) dem Tod von natürlichen Personen

- 4.7. Mitglieder oder der Vorstand können den Ausschluss von Mitgliedern beantragen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins handeln oder Abmachungen mit dem Verein nicht einhalten. Der Antrag unterliegt dem Vetorecht (gemäss unter Punkt 11) von dem jedes Mitglied Gebrauch machen kann. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist vom Vetorecht ausgeschlossen. Der Ausschluss ist nach Abschluss der Vetofrist gültig.
- 4.8. Erfolgt der Austritt oder Ausschluss nicht auf Ende des Geschäftsjahres, dann wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet, respektive er gilt als geschuldet.
- 4.9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

5.1. Der Verein kann Mitglied bei anderen Organisationen werden, die ähnliche Ziele verfolgen.

6. Finanzierung

- 6.1. Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Beiträge aus Mitgliedschaften
 - b) Beiträge aus Materialverkäufen, Workshops und Events
 - c) Beiträge aus der Durchführung von Projekten
 - d) Beiträge aus dem Betrieb von Systemen
 - e) Beiträge aus Spenden oder Sponsoring
 - f) Beiträge aus der öffentlichen Hand
 - g) Kampagnen auf Plattformen für Crowdfunding und Social Payment

7. Mitgliederbeiträge

- 7.1. Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt CHF 50.00.

- 7.3. Der Mindestbeitrag für juristische Personen, Behörden und andere Institutionen beträgt CHF 250.00.
- 7.4. Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.
- 7.5. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

8. Haftung

- 8.1. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 8.2. Werden Leistungen im Auftrag Dritter erbracht, so haftet der Verein nur gemäss der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Haftungsvereinbarung.

9. Organe und Entschädigung

- 9.1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die permanente oder physische Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 9.2. Der Vorstand kann weitere Organe bestimmen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder abzulehnen.
- 9.3. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es besteht nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen gemäss individueller Zusammenstellung.
- 9.4. Aufwände für spezielle Aufträge werden gemäss Geschäftsordnung entschädigt.

10. Agilität

 Der Verein strebt höchste Agilität an und benötigt dazu rasche Entscheidungen.

- 10.2. Hierfür wurden nachfolgende, besondere Mechanismen geschaffen und kombiniert und auch in der Praxis getestet:
 - a) Vetorecht
 - b) Digitale Hilfsmittel
 - c) Manifesto
 - d) Term Sheet

11. Vetorecht

- 11.1. Sämtliche Entscheidungen, für welche der Vorstand die Mitglieder befragen muss, werden grundsätzlich per Vetorecht über geeignete digitale Kanäle getroffen.
- 11.2. Jedes Aktivmitglied kann jederzeit neue Vorschläge und Änderungsanträge zu Sachthemen als Antrag zur Diskussion bringen. Mit dem Einbringen eines Antrages ist eine angemessene Vetofrist zu gewähren.
- 11.3. Nach Ablauf der Vetofrist gilt der Antrag als genehmigt und wird durch den Vorstand in geeigneter Form und Frist in Kraft gesetzt, bzw. zur Inkraftsetzung delegiert.
- 11.4. Jedes Aktivmitglied kann innerhalb der Vetofrist sein Veto zu einem nicht abgeschlossenen Antrag einlegen. Dies unter folgenden zwei Bedingungen:
 - a) Es hat eine klare und offene Begründung, die frei von Patrikulärinteressen ist.
 - b) Es muss im Normalfall eine bessere Lösung einbringen und sich damit wieder dem neuerlichen Veto mit einer neuer Vetofrist stellen.
- 11.5. Ausgenommen vom Vetorecht sind folgende wesentliche Entscheidungen:
 - a) Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen seines Auftrages und seiner Kompetenzen
 - b) Anträge, welche dem Zweck unter Punkt 2 dieser Statuten widersprechen
 - c) die Änderung dieser Statuten
 - d) die Auflösung des Vereins

12. Digitale Hilfsmittel

- 12.1. Der Vorstand stellt geeignete digitale Hilfsmittel zur Verfügung um Agilität und Vetorecht zu gewährleisten.
- 12.2. Bei den verwendeten digitalen Kanälen muss durch geeignete technische Massnahmen Datensparsamkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit in sinnvollem Masse gewährleistet sein.

13. Manifesto

- 13.1. Im «Manifesto» ist die Wertehaltung des Vereins formuliert.
- Das Manifesto darf dem Zweck unter Punkt 2 dieser Statuten nicht widersprechen.
- 13.3. Die Änderung des Manifesto unterliegt Vetorecht.

Term Sheet

- Im «Term Sheet» werden die mittel- und langfristigen Ziele des Vereins festgehalten.
- 14.2. Das Term Sheet darf dem Zweck unter Punkt 2 dieser Statuten nicht widersprechen.
- 14.3. Die Änderung des Term Sheet unterliegt Vetorecht.

15. Mitgliederversammlung

- 15.1. Die durch die Hilfsmittel «Digitalisierung» und «Vetorecht» jederzeit offen informierte «permanente Mitgliederversammlung» ist der «physischen Mitgliederversammlung» gleichzusetzen.
- 15.2. Sie beide sind oberstes Organ des Vereins und haben die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

16. Permanente Mitgliederversammlung

- Die «permanente Mitgliederversammlung» findet durch die digitalen Hilfsmittel quasi laufend statt.
- 16.2. Mit dem Absenden («Posten») eines Antrages im digitalen Hilfsmittel gilt dies als ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung.

- 16.3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der mit diskutierdenden Mitglieder beschlussfähig.
- 16.4. Im Optimalfall wird ein guter Antrag ohne Diskussion oder Veto stillschweigend durch alle Mitglieder akzeptiert und durch den Vorstand eingeführt, bzw. zur Einführung delegiert.

17. Physische Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann bei Bedarf eine «physische Mitgliederversammlung» einberufen.
- 17.2. Eine physische Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.
- 17.3. Die Einladung für eine physische Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen auf geeignetem elektronischem Weg sind zulässig.
- 17.4. Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der physischen Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
- 17.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

18. Mitgliederversammlung

- 18.1. Die permanente oder physische Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Bestätigung (oder Ablehnung) der vom Vorstand geschaffenen Organe
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 - f) Änderungen dieser Statuten
 - g) Auflösung des Vereins

19. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 maximal 5 Mitgliedern im Co-Präsidium.
- 19.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt im Gründungsjahr maximal 12 Monate, danach 3 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- 19.3. Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erstellen und Umsetzen von Jahresprogramm und Zielsetzungen
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Planen und Initiieren von Aktivitäten zur Verbreitung der laufenden Projekte, Produkte, Events und Kurse
 - f) Erteilen von Mandaten für das Bearbeiten von speziellen Aufträgen
 - g) Organisation und Kontrolle des Geschäftsgangs
 - h) Erstellen und Überprüfen der Geschäftsordnung
 - i) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00
 - j) Führung eines Protokolls in geeigneter Form über alle Beschlüsse, so fern der Verlauf der Entscheidungsfindung nicht im digitalen Hilfsmittel transparent einsehbar ist.
- 19.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 19.5. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die operative Führung der Geschäfte an eine Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, welche den Verein rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Unterschriftenregelung. Für Vorstandssitzungen können beratende Personen von innerhalb und ausserhalb des Vereins eingeladen werden.
- Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes-gilt ebenfalls das Vetorecht.

20. Revision

- 20.1. Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.
- 20.2. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle einsetzen, sollte sich der Verein dazu verpflichtet sehen.

21. Zeichnungsberechtigung

 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von mindestens 2 Co-Präsident*innen verpflichtet.

22. Auflösung

22.1. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Diese Statuten mit der Version V 2.0.0 ersetzen alle früheren Versionen und treten auf Beschluss der Mitgliedergenehmigung am 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorstand

